

ANLAGE 3: **ZUSATZVEREINBARUNG PROVISION**

ZUSATZVEREINBARUNG ZUR VEREINBARUNG ÜBER DIE MITWIRKUNG AN DER INTERNETPLATTFORM
MIT INTEGRIERTEM INFORMATIONS- UND RESERVIERUNGSSYSTEM
UND ÜBER KONVENTIONELLE UNTERKUNFTSVERMITTLUNG
DER GAPa TOURISMUS GMBH

1. Grundlagen

- 1.1.** Die vorliegende Vereinbarung ist eine Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Mitwirkung des Gastgebers an der Vermittlungstätigkeit der **GaPa Tourismus GmbH (GPT)** (nachfolgend „**Haupt-Vereinbarung**“ genannt).
- 1.2.** Die vorliegende Provisionsvereinbarung gilt unmittelbar als Bestandteil der Haupt-Vereinbarung; sie bedarf keines gesonderten Vereinbarungsabschlusses und tritt mit der Haupt-Vereinbarung zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Hauptvereinbarung in Kraft tritt.
- 1.3.** Eine etwaige außerordentliche oder ordentliche Kündigung, Aufhebung, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der vorliegenden Zusatzvereinbarung berührt den Fortbestand der Haupt-Vereinbarung nicht.

2. Zahlungsverpflichtung des Gastgebers und Provisionsregelungen

- 2.1** Die Verpflichtung des Gastgebers zur Zahlung von Provisionen bestimmt sich nach Ziff. 16 der Anlage 1, Vertragsbedingungen, zur Hauptvereinbarung.
- 2.2** Nach Maßgabe der Bestimmungen Ziff. 16 der Vertragsbedingungen entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Provision für jede Vermittlung durch die **GPT**, unabhängig davon, ob die Vermittlung auf elektronischem Wege, per E-Mail oder im Wege des konventionellen Vertragsabschlusses (mündlich, schriftlich, per E-Mail oder per Fax) erfolgt.
- 2.3** Die Provisionspflicht besteht sowohl für Buchungen nach Ziff. 13.4.1 a) Buchungen aus hinterlegten Kontingenten als auch bei nach Ziff. 13.4.1 b) vom Gastgeber zu bestätigenden Buchungen.

3. Aktueller Provisionsatz

- 3.1** zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Haupt-Vereinbarung und damit der Provisionspflicht des Gastgebers beträgt die Provision nach Maßgabe der Berechnungen Ziff. 16 der Vertragsbedingungen
- 3.1.1 Für die Vermittlung direkt buchbarer Unterkünfte 10%**
- 3.1.2 Für verbindliche Buchungen des Gastes, die der Zustimmung des Gastgebers bedürfen: 12 %
jeweils zuzüglich gültiger Mehrwertsteuer.**
- 3.2** Eine Erhöhung der Provisionen nach Ziff. 3.1 kann nach Maßgabe folgender Regelungen erfolgen:
- 3.2.1** Eine Erhöhung des Provisionssatzes kann erfolgen, soweit eine Ausweitung des Leistungsumfanges der Vermittlungstätigkeit der GPT eintritt, insbesondere im Rahmen der Onlinevermittlung neue oder zusätzliche Funktionalitäten eröffnet werden, welche geeignet sind, den Vertrieb der Unterkunftsleistungen der Gastgeber zu verbessern, zu vereinfachen oder zu beschleunigen. Hierunter fallen auch Maßnahmen, Funktionalitäten oder sonstige Veränderungen, die sich auf den Internetauftritt der GPT als solchen, insbesondere die Positionierung in Suchmaschinen beziehen oder Advertising-Maßnahmen (kostenlose oder kostenpflichtige), wie z.B. Google-AdWords.
- 3.2.2** Eine Erhöhung der Provision kann außerdem erfolgen, wenn sich nachweislich die Sach- oder Personalkosten der GPT in Bezug auf die Vermittlungstätigkeit um 10 % oder mehr erhöht haben. Zum Nachweis des Eintritts einer solchen Erhöhung der Kosten genügt das Testat eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, welches auf der Grundlage der entsprechenden Sachkonten der Buchhaltung der GPT erstellt wird.
- 3.2.3** Die Erhöhung der Provision wird dem Gastgeber schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitgeteilt.
- 3.2.4** Eine Erhöhung nach Ziff. 3.2.1 ist auf 10 % des jeweils aktuellen Provisionsatzes beschränkt. Eine Erhöhung nach Ziff. 3.2.2 ist beschränkt, aber auch zulässig, bis zur Höhe der nachgewiesenen Kostensteigerung.
- 3.2.5** Der Erhöhung der Provision gilt für alle Buchungen, die später als 3 Monate ab Zugang der entsprechenden Mitteilung an den Gastgeber erfolgen, soweit der Gastgeber der Erhöhung nicht schriftlich, per Fax oder per E-Mail widerspricht.
- 3.2.6** Tritt nach den vorstehenden Regelungen eine Erhöhung des Provisionsatzes ein, so ist ein weiteres Erhöhungsverlangen frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres zulässig, welches auf das Jahr des Inkrafttretens der Erhöhung erfolgt (Beispiel: Erhöhung der Provision zum 01.07.24; neues Erhöhungsverlangen nicht vor dem 31.12.25)